

# **BGer 8C\_191/2023 vom 30. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_191\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_191_2023)

FR: TF 8C\_191/2023 du 30 août 2023

IT: TF 8C\_191/2023 del 30 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die vorgebrachten Argumente, falls weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Feststellungen ist von Amtes wegen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) oder auf Rüge hin ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" ( BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantzieren ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 I 73 E. 2.2).

### **E. 2.1**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der IV-Stelle am 9. Dezember 2021 verfügte Rentenaufhebung per 30. April 2018 bestätigte.

### **E. 2.2**

Gegen die vorinstanzliche Aufhebung der mit Verfügung vom 6. Januar 2022 angeordneten Rückerstattung der zwischen 1. Mai 2018 und 31. Dezember 2021 ausgerichteten Rentenleistungen hat die IV-Stelle innert Frist keine Beschwerde erhoben. Soweit sie in ihrer Vernehmlassung vorbringt, die Vorinstanz habe die Verwirkungsfristen betreffend die Rückforderung bundesrechtswidrig angewandt, ist darauf nicht weiter einzugehen.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die massgebenden rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4**

Im Rahmen einer eingehenden Prüfung und Würdigung der Aktenlage sowie der Vorbringen des Beschwerdeführers gelangte das kantonale Gericht zum Schluss, spätestens die neurologische Begutachtung durch die SMAB am 26. April 2018 habe belegt, dass sich

der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache vom 23. Oktober 2012 - welcher noch eine volle Arbeitsunfähigkeit in jeglichen Tätigkeiten zugrunde lag - massgeblich gebessert habe. Ausgehend von der gutachterlich festgestellten Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten von 50 %, einem Valideneinkommen von Fr. 73'239.97 und einem Invalideneinkommen von mindestens Fr. 71'394.64, letzteres basierend auf den tatsächlichen Einnahmen der 2014 vom Beschwerdeführer aufgenommenen selbstständigen Erwerbstätigkeit, ermittelte es im Einkommensvergleich per 2018 einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von gerundet 3 %. Weiter gelangte das kantonale Gericht zur Auffassung, der Beschwerdeführer habe durch die unterlassene Meldung sowohl der gesundheitlichen Verbesserung als auch der Wiederaufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit seine Meldepflicht schuldhaft verletzt. Auf Eingliederungsmassnahmen habe die IV-Stelle mangels eines entsprechenden Bedarfs des Beschwerdeführers zu Recht verzichtet. Die Rente sei rückwirkend per 30. April 2018 aufzuheben.

## **E. 5**

Was der Beschwerdeführer vor Bundesgericht dagegen einwendet, ist nicht stichhaltig.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Bundesrecht verletzt. Grösstenteils begnügt sich der Beschwerdeführer jedoch damit, seine bereits von der Vorinstanz entkräfteten Einwendungen wortwörtlich zu wiederholen, ohne auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils einzugehen. Insoweit ist auf die Vorbringen in der Beschwerde von vornherein nicht einzugehen ( BGE 145 V 161 E. 5.2). Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer der - von der Vorinstanz einlässlich begründeten - Bejahung eines Revisionsgrunds einen pauschalen Verweis auf das SMAB-Gutachten entgegenhält, und, dies ebenfalls ohne (hinreichende) Begründung, den Untersuchungsgrundsatz ( Art. 61 lit. c ATSG ), den Gehörsanspruch ( Art. 29 Abs. 2 BV ) sowie die Art. 6, 8 und 14 EMRK als verletzt erachtet.

### **E. 5.2**

Ins Leere zielt die Rüge, das kantonale Gericht habe hinsichtlich der von den SMAB-Gutachtern erhobenen Diagnose einer Ruhedyspnoe den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Wie es vermerkte, verneinten die Gutachter einen Einfluss dieser Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit. Die Empfehlung des Regionalen Ärztlichen Dienstes vom 28. August 2018, zu dieser Diagnose weitere Abklärungen zu tätigen, bezog sich sodann auf den Fall, dass die Beschwerden persistierten. Letzteres ist nicht erstellt, wurde im Bericht des Kantonsspitals B.\_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2020, in welches sich der Beschwerdeführer wegen der Atembeschwerden begab, doch keine Ruhedyspnoe mehr diagnostiziert, sondern eine chronische Nasenatmungsbehinderung, ohne dass dabei Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit postuliert worden wären.

### **E. 5.3**

Unbehelflich sind auch die Vorbringen zum Einkommensvergleich, soweit im Lichte der Begründungsanforderungen (vgl. E. 5.1 hiervor) überhaupt darauf einzugehen ist. Inwiefern der Schluss der Vorinstanz, der Beschwerdeführer hätte ohne Eintritt des Gesundheitsschadens neben seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit weiterhin seine letzte, im Juli 2003 aufgenommene Tätigkeit bei der C.\_\_\_\_\_ AG ausgeübt, geradezu

willkürlich sein soll, ist nicht ersichtlich. Damit ist auch nicht zu beanstanden, dass sie das Valideneinkommen anhand der Einkommen aus diesen beiden Tätigkeiten ermittelte und das ebenfalls im Jahr 2003 beim Kanton X. \_\_\_\_\_ erzielte Einkommen des Beschwerdeführers von Fr. 21'884.- unberücksichtigt liess. Einer Grundlage entbehrt auch seine Rüge, die Vorinstanz habe aus seinen strafrechtlichen Verurteilungen und den ihn betreffenden Strafverfahren aus den Jahren 2004 bis 2016 Rückschlüsse auf das Invalideneinkommen gezogen. Die diversen Strafverfügungen, Bussen, Strafbefehle und Strafverfahren, welche er diesbezüglich anführt, werden beim Einkommensvergleich im angefochtenen Urteil nirgends erwähnt. Sodann begründete die Vorinstanz ihre Auffassung, wonach der Beschwerdeführer mit seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit seit 2014 erhebliche Einkünfte erzielt habe, und dass er betreffend deren Höhe auf seinen Lohnangaben gegenüber der Leasinggesellschaft zu behaften sei, auch nicht mit blossen Vermutungen, sondern vielmehr eingehend und überzeugend anhand der Akten. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ). Dass im IK-Auszug seit 2006 kein Einkommen verzeichnet wurde, lässt ihre Feststellungen zur selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers von vornherein nicht als bundesrechtswidrig erscheinen.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

#### **E. 7**

Bei dieser Ausgangslage kann dahinstehen, ob, wie von der IV-Stelle geltend gemacht, nicht nur psychische, sondern auch somatische Erkrankungen (wie das hier vorliegende SUNCT-Syndrom) einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind.

#### **E. 8**

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.